

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Hochgrebe (SPD)**

vom 12. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2020)

zum Thema:

Öffentlichen Straßenraum als Abstellfläche für Werkstätten und Schrottautos

und **Antwort** vom 05. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Christian Hochgrebe (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23505
vom 12. Mai 2020
über Öffentlichen Straßenraum als Abstellfläche für Werkstätten und Schrottautos

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Die Stellungnahme wurde der Beantwortung zu Grunde gelegt.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin ist mit seinen Leistungen für alle Berliner Bezirke zuständig, unter anderem auch für die Beseitigung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen sowie Abfallfahrzeugen im gesamten Stadtgebiet von Berlin.

Frage 1:

Wie lange dauert es in der Regel, bis Fahrzeuge, die ohne gültige amtliche Kennzeichen auf öffentlichen Straßenland abgestellt wurden, auf Veranlassung des Amts für regionalisierte Ordnungsaufgaben beseitigt werden, nachdem eine entsprechende Meldung der bezirklichen Ordnungsämter oder der Polizei eingegangen ist?

Ggf. wird um Mitteilung einer „von bis“-Zeitspanne sowie um Mitteilung der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten gebeten.

Antwort zu 1:

Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen sind gemäß § 14 Absatz 2 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) unverzüglich durch den Verantwortlichen zu beseitigen.

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat dazu mitgeteilt, dass, sofern die Halterin/der Halter oder die Eigentümerin/der Eigentümer dieser der Aufforderung nicht nachkäme, die

Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme durch eine Vertragsfirma des Landes Berlin beseitigt würden. In der Regel soll eine solche Beseitigung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige erfolgen.

Frage 2:

Unterscheiden sich die Bearbeitungszeiten gem. Ziff. 1. je nach Bezirk, und wenn ja wie?
Ggf. wird um Überlassung einer nach Bezirk aufgeschlüsselten Aufstellung gebeten.

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat dazu mitgeteilt, dass sich die Bearbeitungszeiten nicht unterscheiden.

Frage 3:

Aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen werden Fahrzeuge, die ohne gültige amtliche Kennzeichen auf öffentlichen Straßenland abgestellt wurden und die durch die bezirklichen Ordnungsämter oder die Polizei gemeldet wurden, durch das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben noch einmal eigenhändig überprüft und dokumentiert?

Warum erfolgt dies insbesondere im Lichte der Tatsache, dass sowohl die Überprüfung als auch die Dokumentation bereits durch die bezirklichen Ordnungsämter oder die Polizei erfolgt ist?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat dazu mitgeteilt:

„Da die Fahrzeugverantwortlichen durch den am Fahrzeug angebrachten sogenannten ‚Gelbpunkt‘ zur unverzüglichen Beseitigung ihres Fahrzeuges aufgefordert werden, dient die Nachkontrolle der Überprüfung, ob dieser Aufforderung nachgekommen wurde und auch der Dokumentation des Tatzeitraums. Im Übrigen wird dabei ein Prüfungsbericht zum Zustand des Fahrzeuges inklusive Fotodokumentation angefertigt, der die im Innendienst mit der Auftragserteilung befassten Mitarbeitenden in die Lage versetzt, die Entscheidungen zum weiteren Verfahrensablauf zu treffen.“

Frage 4:

Welche Möglichkeiten haben die bezirklichen Ordnungsämter oder die Polizei, bei dem Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben auf eine beschleunigte oder zeitnahe Entfernung von Fahrzeugen, die ohne gültige amtliche Kennzeichen auf öffentlichem Straßenland abgestellt wurden, hinzuwirken?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat dazu mitgeteilt, dass eine entsprechende Benachrichtigung über die Dringlichkeit telefonisch, per Fax als auch per E-Mail erfolgen könne.

Frage 5:

Welche tatsächlichen oder rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um Gewerbe (z. B. Kfz-Werkstätten), die nachweislich öffentliches Straßenland dazu missbrauchen, Fahrzeuge, die ohne gültige amtliche Kennzeichen sind oder Fahrzeuge, bei denen es sich um Schrottautos handelt, auf öffentlichem Straßenland abstellen, zu sanktionieren?

Antwort zu 5:

Das verbotswidrige Abstellen von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Absatz 1 Nr. 5 BerlStrG dar und kann gemäß § 28 Absatz 2 BerlStrG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Eine Vielzahl von ordnungsrechtlichen Verstößen kann Anlass zur Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden nach § 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung geben.

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat dazu mitgeteilt, dass in Abstimmung mit den bezirklichen Ordnungsämtern bei massiven Verstößen dieser Art Schwerpunkteinsätze geplant und durchgeführt würden.

Frage 6:

Auf welcher Rechtsgrundlage ist die Beseitigung von Fahrzeugen, die ohne gültige amtliche Kennzeichen auf öffentlichen Straßenland abgestellt wurden, dem Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben zugewiesen?

Antwort zu 6:

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in Verbindung mit § 1 Nummer 8 c der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben) ist der Bezirk Lichtenberg zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich bezüglich der Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 14 BerlStrG sowie bezüglich der Entsorgung von Altfahrzeugen nach den §§ 3 und 15 Absatz 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ergeben

Frage 7:

Welche tatsächlichen oder rechtlichen Möglichkeiten haben die Bezirke, Fahrzeuge, die ohne gültige amtliche Kennzeichen auf öffentlichen Straßenland abgestellt wurden, selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben nicht oder nur mit unzumutbaren Bearbeitungsdauern tätig wird?

Antwort zu 7:

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 AZG in Verbindung mit § 1 Nummer 8 c ZustVO Bezirksaufgaben ist der Bezirk Lichtenberg für die genannten Aufgaben sachlich und örtlich zuständig.

Unabhängig davon wäre gemäß § 3 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei Gefahr im Verzug für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

Frage 8:

Beabsichtigt der Senat, wegen der unzumutbaren Bearbeitungszeiten eine Zuständigkeitsänderung dergestalt vorzunehmen, dass die Bezirke selbst ermächtigt werden, Fahrzeuge, die ohne gültige amtliche Kennzeichen auf öffentlichem Straßenland abgestellt wurden, selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen?

Antwort zu 8:

Nein, diesbezüglich besteht keine Absicht.

Berlin, den 05.06.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz